

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 10.

9. März 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den
am 23. Januar 1889 mit Italien abgeschlossenen
Handelsvertrag.

(Vom 5. März 1889.)

Tit.

In unserer Botschaft vom 1. Dezember vorigen Jahres betreffend die Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben wir uns ziemlich einläßlich über die handelspolitische Situation der Schweiz nicht nur gegenüber diesen beiden Nachbarstaaten, sondern auch gegenüber Italien ausgesprochen. Wir haben bei jenem Anlasse aber auch gleichzeitig angedeutet, daß Unterhandlungen mit der Regierung des letztern Staates bereits im Gange seien, zum Zwecke, an Stelle des seit 1. März v. J. bestehenden provisorischen Meistbegünstigungsverhältnisses wo möglich ein definitives Ueberkommen zu setzen.

Schwierige und lange, beinahe zwei Monate sich hinziehende Verhandlungen in Rom, mit deren persönlicher Führung wir die Herren Minister Bavier, Nationalrath Cramer-Frey und Laudamann Blumer beauftragt hatten, führten am 23. Januar d. J. zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien waren bis zum 1. März v. J. durch den am 22. März 1883 abgeschlossenen Vertrag und durch ein vom 27. November desselben Jahres datirtes Nachtragsprotokoll geregelt. Die Uebereinkunft enthielt eine Anzahl textueller Bestimmungen, sodann, allerdings nicht

sehr umfangreiche, Konventionaltarife für die Ein- und Ausfuhr beider Länder neben den durch den Vertragstext gegenseitig zugesicherten Meistbegünstigungstarifen.

Der Waarenverkehr im Spezialhandel zwischen Italien und der Schweiz bewegte sich in den Jahren 1885, 1886 und 1887, nach Abzug von Gold und Silber in rohem und gemünztem Zustande, in folgenden runden Ziffern:

Ausfuhr der Schweiz nach Italien:

	Nach der schweizerischen Statistik.			Nach der italienischen Statistik.		
	60 Mill.	Franken	Werth	69 Mill.	Franken	Werth
1885 .	60	Mill.	Franken	69	Mill.	Franken
1886 .	61	"	"	79	"	"
1887 .	62	"	"	63	"	"

Einfuhr der Schweiz aus Italien:

	Nach der schweizerischen Statistik.			Nach der italienischen Statistik.		
	100 Mill.	Franken	Werth	107 Mill.	Franken	Werth
1885 .	100	Mill.	Franken	107	Mill.	Franken
1886 .	114	"	"	88	"	"
1887 .	108	"	"	88	"	"

Eine vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ausgegangene, kurz vor Beginn der Verhandlungen mit Italien abgeschlossene und während derselben benützte Arbeit sucht die zwischen den Statistiken der beiden Länder sich ergebenden Differenzen in den Hauptposten möglichst klar zu stellen.

Während indessen die Abweichungen zwischen den italienischen und schweizerischen Angaben weniger bedeutend sind hinsichtlich der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Italien, und sie sich leicht daraus erklären, daß die italienische Statistik mehrere Millionen Einfuhr der Schweiz zu Lasten schreibt, welche ohne Zweifel deutschen, belgischen und englischen Ursprungs sind, erheischen diejenigen betreffend die Einfuhr italienischer Provenienzen in die Schweiz eine einläßlichere Untersuchung. Es ergab sich aus der letztern ungefähr Folgendes:

Auf der einen Seite behandelt die italienische Statistik als Export Italiens nach der Schweiz einige Waarengattungen, welche entweder gar nicht italienischen Ursprungs sein können, wie z. B. rohe Baumwolle, welche im Jahre 1885 mit annähernd 9 Millionen Franken und auch im Jahre 1887 noch mit über 4½ Millionen Franken eingestellt wurden, oder deren Betrag quantitativ und dem Werthe nach die schweizerische Gesamteinfuhr übersteigt, wie

es z. B. bei Flachs, Hanf, Werg und Jute wenigstens noch im Jahre 1886 der Fall gewesen ist. Auf der andern Seite fehlt die italienische Statistik dann aber wieder darin, daß sie als Export Italiens nach andern Ländern als der Schweiz bedeutende Ausfuhrmengen bezeichnet, welche in That und Wahrheit von der Schweiz aufgenommen wurden. Wir heben hauptsächlich hervor:

Wein, dessen Einfuhr in die Schweiz für 1887 in der italienischen Statistik mit annähernd 5 Millionen Franken Werth beziffert wird, während die schweizerische Statistik beinahe 8 Millionen verzeichnet. Die Differenz rührt nach übereinstimmenden Ansichten von Fachleuten daher, daß über den Brenner und den Mont-Cenis verfrachtete und für die Ost- und Westschweiz bestimmte italienische Weine von der italienischen Statistik als nach Oesterreich-Deutschland und Frankreich exportirt angesehen werden.

Vieh. Während die Ziffern der Einfuhr italienischen Viehes in die Schweiz sich in den letzten 3 bis 4 Jahren zwischen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken bewegen nach den Angaben der schweizerischen Statistik, lauten die italienischen Angaben auf bloß $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Millionen. Auch da ist zweifellos die Differenz durch eine Ungenauigkeit in der italienischen Statistik zu erklären, insofern dieselbe Frankreich als Absatzland verzeichnet für einen beträchtlichen Theil solcher Viehwaare, welche auf dem Wege von Italien nach der Schweiz jenes Land bloß transitirt. Die schweizerischen Ziffern müssen schon deshalb richtiger sein, weil die Schweiz beim Eingang über ihre Grenze eine ziemlich genaue und unter Andern auch auf die Vorweisung von Ursprungsscheinen sich ausdehnende thierärztliche Kontrolle ausübt.

Seide und Floretseide. Bei diesem Artikel zeigt sich die größte Differenz. Die italienische Statistik gibt die Ziffer von je $43\frac{1}{4}$ bis 50 Millionen Ausfuhrwerth in den Jahren 1885 bis 1887 an, während die schweizerischen Angaben auf 55 bis 65 Millionen lauten, bei nicht sehr erheblicher Abweichung in den Schatzungswerthen per Meterzentner. Nach eingehenden Untersuchungen, welche zur Eruirung der Wahrheit bei Händlern und Fabrikanten angestellt wurden, darf zweifellos angenommen werden, daß die Zahlen der schweizerischen Statistik zutreffender sind. Die Erklärung der Differenz ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß die italienische Statistik hohe Beträge asiatischer Seiden vernachlässigt, welche Italien in admission temporaire zuläßt und in theilweise verarbeitetem Zustande wieder ausführt. Die schweizerische Seidenzwirnerie hat hauptsächlich infolge der Einführung des Ge-

	Werth in 1000 Franken:		
	1885.	1886.	1887.
Schwefel	330	360	405
Cocons	3.270	5.350	3.970
Seidenabfälle	1.980	2.190	1.470
Gekämmte Floretseide	2.460	2.580	2.200
Rohseide (Grège)	2.400	3.570	3.500
(Organzine und Trame)	55.200	63.870	60.400
Wolle, roh und gewaschen	270	490	515
Hanf und Leinen	550	830	490
Stroh, roh und gefärbt	450	760	580
Vieh aller Art	3.670	4.500	4.330
Wein	5.950	6.950	8.970
Olivenöl	750	660	660
Mehl aller Art	1.090	875	1.290
Getreide, Mais, ungeschälter Reis	4.115	2.770	3.400
Reis, geschält	1.350	1.130	1.200
Gemüse, frische	150	080	375
Südfrüchte	780	410	820
Kastanien	300	300	350
Trauben, frische	1.000	860	720
Wurzeln und Beeren	320	285	455
Eier	1.050	680	870
Geflügel, Charcuterie, Wildpret, Fische	1.880	1.580	1.570
Teigwaaren	160	140	140
Holzwaaren	120	130	185
Konfektion in Seide und Halbseide	330	240	180
Gewebe aus Seide, Halbseide, Wolle, Leinen, Baum- wolle	1.100	1.200	1.200
Marmor und Alabaster	105	100	105

Wollen wir auf Grund vorstehender Aufstellungen die wirthschaftliche Bedeutung des bisherigen Waarenverkehrs zwischen der Schweiz und Italien durch Ausscheidung in einige Hauptgruppen noch weiter klarlegen, so ergeben sich ungefähr folgende Zahlen:

	Ausfuhr	Einfuhr
	aus der Schweiz.	In die Schweiz.
Werth in Franken.		
Rohstoffe und Halbfabrikate	8 Millionen	65 Millionen
Industrielle Erzeugnisse	38 „	15 „
Lebensmittel	14 „	21 „

Die vorangehenden, ziffermäßig belegten Auseinandersetzungen deuten in einer gewissen Beziehung bereits an, nach welcher Richtung bei Beginn der Verhandlungen die Bestrebungen der beiden Vertragsparteien sich bewegen mußten. Wir fügen der Vollständigkeit halber bei, daß das statistische Material, welches dem Bundesrathe und seinen Bevollmächtigten zur Verfügung stand

wesentlich bereichert und zu Verhandlungszwecken benützbar gemacht wurde durch die in einläßlichen Gutachten niedergelegten Voruntersuchungen des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, sodann des Schweizerischen Gewerbevereins und einiger landwirthschaftlichen Vereine.

Während sodann als Basis der Verhandlungen die beidseitigen neuesten Generalzolltarife und die bestehenden, mit andern Staaten vereinbarten Konventionaltarife adoptirt wurden, mußte es sich für jeden der beiden Paciszenten darum handeln, neben der Meistbegünstigung noch durch einen besondern Konventionaltarif in möglichst weitgehendem Maße die eigenen Interessen, namentlich diejenigen des Ausfuhrhandels, zu sichern.

Es mag vielleicht hier am Platze sein, zu erwähnen, daß die Frage der gegenseitigen Einräumung der Meistbegünstigung gleich beim Beginn der Verhandlungen als in bejahendem Sinne beantwortbar angesehen wurde. Wir führen dies deßhalb an, weil in schweizerischen, hauptsächlich agrarischen Kreisen schon wiederholt darauf hingewiesen wurde, man sollte gewisse Artikel der schweizerischen Einfuhr, welche man durch höhere Zollansätze gerne zurückdrängen möchte, bei Abschluß von Handelsverträgen von der Meistbegünstigung ausschließen. Aehnlichen Anwendungen begegnete man in jüngster Zeit auch in italienischen agrarischen Interessenkreisen, welche gewünscht hätten, man würde z. B. der Schweiz bei Abschluß des vorliegenden Vertrages nur einen Zollansatz auf Käse bewilligen, welcher den im österreichisch-italienischen Konventionaltarife festgelegten um einige Franken überstiege.

Wir halten dafür, daß der Gedanke einer bloß partiellen Meistbegünstigung im Prinzip sich mit dem Abschluß von Handelsverträgen nicht vereinbaren läßt und nur ausnahmsweise, als Nothbehelf, oder in der Anwendung auf den Grenzverkehr und auf die eine oder andere Spezialität des einen oder andern Nachbarlandes, wie z. B. im neuesten österreichisch-schweizerischen Verträge stipulirt, praktisch und durchführbar ist.

Was nun die zu vereinbarenden Konventionaltarife anbelangt, so ging das Bestreben Italiens zunächst dahin, denjenigen betreffend die schweizerische Ausfuhr möglichst auf den Umfang einzuschränken, welchen der dem Handelsvertrage von 1883 beigegebene hatte. Italien, so wurde argumentirt, könne der Schweiz oder einem andern kleinern Staate gegenüber die Einfuhrzölle auf Artikel großer Industriebranchen, wie Baumwollwaaren, Maschinen u. s. w., grundsätzlich weder modifiziren, noch auch nur binden lassen. Es komme hiebei für Italien namentlich in Betracht, daß die Erfüllung mancher

schweizerischer Begehren in viel höherem Maße andern auswärtigen Staaten als der Schweiz selber zu Gute käme, wodurch gleichzeitig dem italienischen Fiskus ein unverhältnißmäßig großer Ausfall in den Zolleinnahmen verursacht würde. Dagegen sei Italien bereit, dem Konventionaltarif für die Ausfuhr italienischer Erzeugnisse in die Schweiz ebenfalls eine entsprechende engere Grenze ziehen zu lassen.

Wir mußten indessen auch dann auf einem völlig entgegengesetzten Standpunkte beharren, als Italien sich geneigt zeigte, Ermäßigungen eintreten zu lassen auf einer größeren Anzahl anderer, kleinerer, wenn auch nicht unwichtiger schweizerischer Ausfuhrartikel, als im frühern Verträge berücksichtigt waren. Einmal konnten wir das prinzipielle Argument der italienischen Bevollmächtigten im Hinblick auf die ansehnliche Ziffer der Ausfuhr Italiens nach der Schweiz nicht acceptiren. Sodann hatten sich überhaupt seit dem Abschluß des Vertrages vom Jahre 1883 die Verhältnisse wesentlich, und zu unsern Ungunsten, verändert. Die italienischen Einfuhrzölle sind neuerdings erhöht worden. Der neue österreichisch-italienische Vertrag ließ im Weitem einige wichtige, uns interessirende Waarengattungen aus dem Konventionaltarif entfallen, so daß die Wirkung der Meistbegünstigung aus jenem Verträge für die Schweiz nicht unwesentlich abgeschwächt wurde. Endlich und hauptsächlich gingen aber der Schweiz durch das Nichtzustandekommen des Vertrages zwischen Frankreich und Italien die Vortheile verloren, welche sie kraft der Meistbegünstigung aus dem frühern italienisch-französischen Vertragsverhältniß auf verschiedenen Hauptgattungen von Waaren, wie Baumwollwaaren, Seidenwaaren, Maschinen u. s. w., bei der Ausfuhr nach Italien genossen hatte.

Der vorliegende Vertrag enthält daher beidseitig, sowohl für die Ausfuhr als die Einfuhr, ziemlich weitgehendere Konventionaltarife mit Ermäßigungen und Bindungen.

Die erhaltenen und die gemachten Tarifkonzessionen scheiden wir in den nachstehenden Tabellen A (I und II) und B (I und II) in der Weise aus, daß wir je die Ansätze der bestehenden Generaltarife denjenigen der Konventionaltarife beifügen, und ebenso die jeweilige Werthziffer der Ein- oder Ausfuhr. Bei einzelnen Positionen schließen sich zudem Bemerkungen oder Erläuterungen an, wo solche angemessen erscheinen.

A. Einfuhr in Italien.

1. Ermäßigte Zölle.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Generalzölle per 100 kg	Ermäßigte Zölle per 100 kg	Werth der Ausfuhr nach Italien 1887.
16	<p>Kindermehl, nicht über 40 % Zucker enthaltend</p> <p>Der auf Fr. 42 reduzierte Zoll entspricht annähernd dem italienischen Eingangszoll auf die in dem Produkt enthaltenen Mengen Mehl und Zucker, auf Basis des Verhältnisses von 40 % Zucker. Der Importeur hat das Recht, statt des fixen Zolles von Fr. 42 per 100 kg den jeweiligen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die effektiv im Produkt enthaltene Menge Zucker entfällt, zu entrichten, was ihm konveniren kann, wenn das Produkt erheblich weniger als 40 % Zucker enthält. Der italienische Zuckerzoll beträgt gegenwärtig Fr. 90 per 100 kg für erste Klasse, d. h. für Zucker, der einen höhern Grad der Weiße zeigt, als Nr. 20 holländisch; und Fr. 76. 75 für zweite Klasse.</p>	<p>Lire.</p> <p>45. —</p>	<p>Lire.</p> <p>42. —</p>	<p>Fr. 1000.</p> <p>*</p>
19	Chokolade	150. —	130. —	437
97	<p>Baumwollzwirn (Cordonnet nach Muster).</p> <p>Laut Schlußprotokoll soll diese Waare, welche seit geraumer Zeit von den italienischen Zollstätten mit dem hohen Zollsätze der „Posamentirwaaren“ belegt und daher von der Ausfuhr nach Italien völlig ausgeschlossen wurde, künftig wieder als Baumwollzwirn unter Tarifnummer 97 behandelt werden.</p>			

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Generalzölle per 100 kg	Ermäßigte Zölle per 100 kg	Werth der Ausfuhr nach Italien 1887.
		Lire.	Lire.	Fr. 1000.
103	<p>Baumwollgewebe, rohe:</p> <p>a. im Gewichte von 13 kg oder darüber pro 100 m², in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge mehr als 27 Fäden enthaltend</p> <p>b. im Gewichte von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht pro 100 m², in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:</p> <p>1) 27 Fäden oder weniger</p> <p>2) mehr als 27 Fäden</p> <p>c. im Gewichte von weniger als 7 kg pro 100 m² und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:</p> <p>1) 27 Fäden oder weniger</p> <p>2) mehr als 27 Fäden</p>	<p>74. —</p> <p>84. —</p> <p>100. —</p> <p>110. —</p> <p>130. —</p>	<p>72. —</p> <p>75. —</p> <p>86. —</p> <p>100. —</p> <p>124. —</p>	<p>2,439</p>
104	Baumwollgewebe, gebleichte		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe 20 %	825
105	Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe Fr. 35.	1,773
	<p>Bei vorstehenden Positionen 104 und 105 waren keine Reduktionen auf den Zuschlägen für die Veredlung erhältlich, und es sind also diese Zuschläge blos gebunden worden. Die eigentlichen Ermäßigungen reflektiren sich in denjenigen, welche für das rohe Tuch zugestanden wurden.</p>			

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Generalzölle per 100 kg	Ermäßigte Zölle per 100 kg	Werth der Ausfuhr nach Italien 1887.
		Lire.	Lire.	Fr. 1000.
106	Baumwollgewebe, bedruckte Die Zuschlagstaxe von Fr. 80 für den Druck war durch den österreichisch-italienischen Vertrag bereits auf Fr. 75 heruntersgesetzt worden. Die der Schweiz zugestandene weitere Ermäßigung beträgt daher blos Fr. 5.	Zuschlag zum Zoll der gebleichten Gewebe Fr. 80. —	Fr. 70. —	3,447
109	Baumwollgewebe, gestickte: a. mit Kettenstich b. mit Plattstich Die Ermäßigungen bei 109 a und b kumuliren sich mit denjenigen, welche auf einzelne Gewebesorten erhältlich waren.	Zuschlag zum Zoll des Gewebes		
	a. mit Kettenstich	200. —	175. —	1,164
	b. mit Plattstich	300. —	275. —	
110	Baumwollener Tüll mit Kettenstichstickerei: a. roh + Zuschlag für Stickerei b. gebleicht oder gefärbt + Zuschlag für Stickerei	400. — 200. — 450. — 200. —	550. — 550. —	
111	Mousselines und gazeartige oder gegitterte Gewebe. Während der Satz des Generaltarifs von Fr. 200 für rohe Mousseline, sowie die Zuschläge für gebleicht, gefärbt und façonnirt aller Art blos gebunden wurden, und leider eine Ermäßigung auf letzteren auch nicht erhältlich war für Waare, welche das Gewicht von 3 kg per 100 m ² übersteigt, tritt für bedruckte Mousseline die Ermäßigung auf dem Zuschlag von Fr. 80 auf Fr. 70 ein, und für gestickte Waare die Ermäßigungen auf den Zuschlägen für die Stickerei von Fr. 200 auf Fr. 175 für Kettenstich und von Fr. 300 auf Fr. 275 für Plattstich. Im Weitern wurde durch eine besondere Bestimmung im Schlußprotokoll festgestellt, daß die schweren, stark appetirten und infolge der neueren Zollbehandlung vom italienischen Markte beinahe ausgeschlossenen Futter-			

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	General- zölle per 100 kg	Er- mäßigte Zölle per 100 kg	Werth der Ausfuhr nach Italien 1887.
	<p>mousselines künftig wie die gewöhnlichen Baumwollgewebe verzollt werden sollen.</p> <p>Endlich wurde, ebenfalls durch das Schlußprotokoll, festgestellt, daß der von schweizerischen Webereien nach Italien exportirte Artikel Linons, nach Muster, von der seit einiger Zeit durch die italienischen Zollstätten erhobenen Zuschlagstaxe für façonnirte Waare befreit sein soll.</p>	Lire.	Lire.	Fr. 1000.
120	<p>a. Baumwollene Konfektion.</p> <p>Es ist schweizerischerseits, auf Anregung von Industriellen, die Aufnahme von „Mouchoirs“ unter diejenigen, in Kategorie a eingereihten Artikel verlangt und italienischerseits zugestanden worden, welche für die Konfektion nur einen Zuschlag von 10% zu entrichten haben.</p>			?
133	<p>a. Filze, bis zu 3 mm Dicke u. im Gewichte von über 500 g per Quadratmeter</p> <p>Die Bemühungen unserer Bevollmächtigten, eine den schweizerischen Exporteuren günstigere Klassifikation herbeizuführen für eine andere, schwerere und über 3 mm dicke Qualität Filzstoffe, führte zu keinem Erfolg.</p>	150. —	110. —	22
185	Kupferstiche, Lithographien und Etiquetten	100. —	75. —	159
197	a. Transmissionsriemen	100. —	90. —	124
	<p>Der italienische Zoll ist bei der letzten Revision von Fr. 75 auf Fr. 100 erhöht worden; gleichzeitig erfuhr aber auch der Ansatz auf „Leder“ eine Erhöhung von Fr. 50 auf Fr. 70, so daß der nun auf dem fertigen Fabrikat um etwas herabgeminderte Zoll eher eine, allerdings nicht wesentliche, Begünstigung gegen früher bedeutet.</p>			
226	<p>k. Dynamo-Maschinen:</p> <p>1) bis zu 20 Pferdekraften</p> <p>2) von 20 und mehr Pferdekraften</p> <p>Da der Haupttheil der schweizerischen Ausfuhr von elektrischen Maschinen die zweite Kategorie betrifft, und dieselben an und für sich täglich eine größere Bedeutung gewinnen, so darf die Herabminderung des bisherigen, allerdings exorbitanten Zollansatzes als eine ziemlich wichtige Konzession angesehen werden.</p>	30. —	25. —	?
		30. —	16. —	?

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Generalzölle per 100 kg	Ermäßigte Zölle per 100 kg	Werth der Ausfuhr nach Italien 1887.
		Lire.	Lire.	Fr. 1000.
227	<p>Apparate aus Kupfer oder andern Metallen, zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren etc.</p> <p>Der zähe Widerstand Italiens gegen eine größere Reduktion des Zollansatzes, welcher vor der Tarifrevision von 1887 blos Fr. 10 betragen hatte, wurde mit dem Hinweis auf die bedeutenden Zollerhöhungen begründet, denen gleichzeitig die entsprechenden Rohstoffe und Halbfabrikate bei der Einfuhr unterworfen wurden.</p>	20. —	18. —	?
229	<p>Kardengarnituren</p> <p>Auch bei diesem Artikel fiel die erhaltene Ermäßigung klein aus, da die entsprechenden Halbfabrikate ebenfalls eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle erfahren haben.</p>	75. —	70. —	61
230	d. Eisenbahnwagen erster Klasse	19. —	18. —	?
231	<p>a. Gewalztes Gold in Bändern v. mindestens 1 mm Dicke oder in Draht v. mindestens 2 mm Durchmesser</p>	per kg	per kg	
232	<p>b. Gewalztes Silber in Bändern v. mindestens 1 mm Dicke oder in Draht v. mindestens 2 mm Durchmesser</p>	10. —	2. 50	297
235	a. Goldene Bijouterien und Ketten	p. Hektogr. 14. —	p. Hektogr. 7. —	2,147
237	Musikdosen	p. Stück 2. —	p. Stück 1. —	40
239	Uhrenfournituren	p. 100 kg 100. —	p. 100 kg 50. —	55
309	Milchextrakt	15. —	10. —	19
311	<p>Käse</p> <p>Durch den österreichisch-italienischen Vertrag war der Zollansatz für Käse bereits auf Fr. 12 ermäßigt worden.</p>	25. —	11. —	12,186
334	<p>g. Kautschuk u. Guttapercha, zu Posamentirwaaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet</p> <p>Die Erhöhung der Zollansätze auf die im fertigen Erzeugniß enthaltenen Halbfabrikate bildete italienischerseits auch bei diesem Artikel das Hauptargument gegen eine von der Schweiz angebehrte größere Ermäßigung.</p>	140. —	130. —	170

II. Bindungen.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	General-tarif per 100 kg.	Zwischen Italien u. andern Staaten bestehender Konvent.-Zoll.	Werth der Ausfuhr nach Italien. 1887.
96	a. Baumwollgarne, einfach, roh, auf das halbe Kilogramm messend : 3) über 20,000 Meter, und nicht über 30,000 Meter 4) über 30,000 Meter, und nicht über 40,000 Meter Obwohl die aus der Zolltarifrevision des Jahres 1887 hervorgegangenen nebenstehenden Zollansätze exorbitant erscheinen, so wurden dieselben dennoch von den italienischen Spinnereinteressenten als zu bescheiden befunden und es liegt ein Projekt für eine weitere Erhöhung auf Fr. 32 für Nr. 3 und Fr. 40 für Nr. 4 seit einiger Zeit vor den Kammern. Schweizerischerseits mußte daher auf die Bindung der bestehenden Ansätze Gewicht gelegt werden, nachdem eine Ermäßigung derselben nicht erreichbar gewesen war, wenngleich auch diese schon die Einfuhr in Italien beinahe unmöglich machen.	Lire. 30. — 36. —	Lire.	Fr.1000. } 1,200
111	Mousseline und gazeartige oder gegitterte Gewebe: a. roh b. gebleicht c. buntgewebt oder gefärbt e. gemustert f. brochirt	200. — Zoll der rohen Gewebe plus 20 %. Zoll der rohen Gewebe plus Fr. 35. Zoll der ungemusterten Gewebe plus Fr. 20. Zoll der betr. Gewebe plus Fr. 40.		nicht aus-ge-schie-den.
121	b. Kunstwolle.	10. —		345

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	General-tarif per 100 kg	Zwischen Italien u. andern Stanten bestehender Konvent.-Zoll.	Werth der Ausfuhr nach Italien. 1887.
182	<p>Faserstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Substanzen</p> <p>Der Generalzoll von Fr. 2 ist durch den österreichisch-italienischen Vertrag auf Fr. 1 heruntersetzt worden, welcher letzterer Ansatz auch im vorliegenden Verträge gebunden ist.</p>	<p>Lire.</p> <p>2. —</p>	<p>Lire.</p> <p>1. —</p>	<p>Fr.1000</p> <p>405</p>
226	<p>Maschinen</p> <p>Die Kategorien a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, m wurden alle zu den Ansätzen des Generaltarifs gebunden. Ausgeschlossen sind demnach bloß:</p> <p>k. Dynamo-elektrische Maschinen, für welche Ermäßigungen zugestanden wurden, und</p> <p>l. Nähmaschinen,</p> <p>n. Maschinentheile, welche künftig denselben Zoll zu bezahlen haben werden, wie die Maschinen, zu denen sie gehören.</p> <p>Nach den Aussagen der italienischen Vertrags-Delegirten sollten die anlässlich der Tarifrevision des Jahres 1887 eingetretenen Erhöhungen auf die ganze Position Maschinen nur ungefähr das Aequivalent bilden für die gleichzeitig erhöhten Zölle auf den betreffenden Rohstoffen und Halbfabrikaten. Anlässlich der Verhandlungen produzierte Berechnungen von schweizerischen Maschinenindustriellen haben indessen dargethan, daß es sich bei der Tarifrevision nicht bloß um Kompensationen, sondern um wirkliche und nicht kleine Erhöhungen des Zolles zu Gunsten der italienischen Maschinenindustrie gehandelt hat. Die bestimmte Ablehnung der schweizerischen Begehren um theilweise Ermäßigungen der Ansätze lassen sich daher auch hauptsächlich nur auf das zielbewußte Streben Italiens zurückführen, coûte que coûte, eine Maschinenindustrie groß zu ziehen. Immerhin erachten wir die zugestandene Bindung der Ansätze nicht für unwichtig, und zwar um so weniger, als das schon erwähnte, vor den italienischen Kammern liegende neue Tarifrevisionsprojekt neben der Erhöhung der Garnzölle auch solche auf einige Kategorien von Maschinen vorsieht.</p>	<p>9—14</p>		<p>5,100</p>

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	General- tarif per 100 kg	Zwischen Italien u. andern Staaten bestehen- der Kon- vent.-Zoll.	Werth der Ausfuhr nach Italien. 1887.
		Lire.	Lire.	Fr. 1000.
230	b. Eisenbahnwagen dritter Klasse	14. —		?
	c. " zweiter " 	16. —		?
	Die Bindung des Zolles für „Güterwagen“ wurde seitens Italiens abgelehnt.			
235	b. Bijouterie aus Silber, auch vergoldet	per kg 10. —		?
236	a. Taschenuhren mit goldenen Gehäusen	per Stück 1. —		2,622
	b. " " Gehäusen aus andern Metallen	— . 50		5,622
335	a. Elektrische Drähte und Kabel	per 100 kg 60. —		?
	Für die Ausfuhr schweizerischer Waaren nach Italien fallen außer den vorstehend unter A I und II aufgeführten Waarengattungen noch in Betracht diejenigen Artikel, auf welchen die Eingangszölle durch Verträge Italiens mit andern Staaten, namentlich mit Oesterreich-Ungarn, ermäßigt worden sind. Die Ermäßigungen, welche der Schweiz diesbezüglich kraft der Meistbegünstigung zu gut kommen, betreffen hauptsächlich folgende Artikel:			
	Leinenwaaren, Papier, Holz, Bier, Holzwaaren, Metallwaaren, Präzisionsinstrumente, Schuhwaaren.			

B. Einfuhr in die Schweiz. I. Ermäßigungen.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	General-	Er-	Werth
		zölle per 100 kg	mäßigte Zölle per 100 kg	der Einfuhr aus Italien 1887.
		Fr.	Fr.	Fr.1000.
9	Süßholzsaft	10. —	7. —	?
	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes etc.	10. —	7. —	40
176	a. Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt	2. — ¹⁾	— .75	} 40
	b. Marmor in Platten oder gesägt, ge- schliffen oder polirt	5. — ²⁾	1. 50	
191	Eier	2. —	1. —	870
200	Geflügel, lebendes (Generalzoll v. 1884 Fr. 3)	6. —	4. —	639
201	Geflügel, getödtetes (Generalzoll von 1884 Fr. 8)	12. —	6. —	483
201	a. Wurstwaaren (Generalzoll v. 1884 Fr. 8)	20. —	12. —	281
204	Tafeltrauben, frische (Generalzoll von 1884 Fr. 2. 50)	4. —	2. 50	25
209	Orangen und Citronen (mit Spanien bereits gebunden zu Fr. 3)	15. —	2. —	455)
216	Reis in geschälten Körnern (Generalzoll von 1884 Fr. 1. 25)	2. 50	1. 50	1,200 <small>inkl. Feigen)</small>
218	Teigwaaren (Generalzoll von 1884 Fr. 10)	15. —	8. —	133
256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen Für Wermuth über 18,5° alkoholhaltig ist überdies die Monopolgebühr zu entrichten. Im alten italienisch-schweizerischen Vertrage war Wermuth dem Wein gleichgestellt und hatte dar- nach bloß einen Zoll von Fr. 3. 50 zu bezahlen.	30. —	8. —	?
258	Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen (Im Vertrag mit Spanien bereits auf Fr. 12 herabgesetzt)	20. —	10. —	31
ex 316	Seide und Floretseide, gezwirnt (Organzine und Trame) Im alten italienisch-schweizerischen Vertrage von 1883 war der Zollansatz auf diese Position zu Fr. 4 eingestellt.	7. —	6. —	60,560
ex 357	Stroh Hüte, nicht garnirt (Generaltarif von 1884 Fr. 50) Im neuen deutsch-schweizerischen Vertrage ist die ganze Position 357 bereits auf Fr. 60 ge- setzt worden.	70. —	50. —	38
386	Pferdehaare, gereinigt, zubereitet	7. —	5. —	10

¹⁾ Mit Frankreich vereinbarter Vertragszoll Fr. 1. 50. ²⁾ Mit Frankreich vereinbarter Vertragszoll Fr. 1. 50.

II. Bindungen.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Schwei- zerische General- zölle.	Schweiz- Konvent- Zölle mit andern Staaten.	Werth der Einfuhr aus Italien. 1887.
		Fr.	Fr.	Fr.1000.
13	a. Parfümerien	70. —	30. —	2
15	Schwefel, roh und gereinigt	— 20	—	405
17	Ricinusöl zu technischen Zwecken	1. —	—	30
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen, inbegriffen Conteries von Venedig	10. —	4. —	?
52	Brennholz und Holzkohle	— 02	—	66
ex 65	Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, firnissirt, furnirt	20. —	16. —	} 190
ex 66	Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitzt, gepolstert etc.	35. —	16. —	
67	Möbel und Möbeltheile aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt	50. —	16. —	
90	Handschuhe, lederne	200. —	30. —	24
ex 156	Korallen, gefaßt	300. —	30. —	?
167	Fetter Kalk und Gyps, gemahlen	— 20	—	17
ex 209	Feigen, gedörrt	15. —	3. —	?
211	Gemüse, frische	1. —	frei	377
252	Wein in Fässern	6. —	3. 50	7,795
253	Wein in Flaschen oder Krügen	20. —	3. 50	170
257	Olivöl in Fässern	1. —	1. —	657
264	Seifen aller Art, gewöhnliche	2. 50	1. 50	144
265	„ „ „ parfümirte	30. —	1. 50	2
293	Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe und deren Abfälle: roh, ge- röstet, gebrochen oder gehechelt	— 30	—	490
ex 294	Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gebauht	1. —	— 60	113

Nummer des schweizerischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Schweizerische Generalzölle.	Schweiz. Konvent.-Zölle mit andern Staaten.	Werth der Einfuhr aus Italien. 1887.
		Fr.	Fr.	Fr. 1000.
315	Seide und Floretseide, ungezwirnt (Grège)	1. 50	—	3,517
316	b. Nähseide, Stickseide, Cardonnet, Posamentirseide, ungefärbt	7. —	—	?
319	Gewebe von Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt . . .	16. —	16. —	521
ex 356	Geflechte aus Stroh	10. —	—	130
395	Wachsarbeiten aller Art	50. —	16. —	?
403	a. } Thonwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschiefert	— . 30	— . 10	114
404				
ex 405	} Thonwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, gefärbt, gedämpft, geschiefert, glasirt, Steingutröhren, Platten, Fliesen, gefärbt, glasirt, nicht bemalt	2. —	2. —	5
406		2. 50		
406	a. Gasretorten	2. 50	— . 10	?
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steingut- und Steinzeugwaaren; Tiegel; irdene Pfeifen	3. 50	2. —	11
ex 411	Kurzwaaren, gemeine	50. —	16. —	176
<p>Wo in dieser Tabelle unter der Rubrik „Schweizerische Konventionalzölle mit andern Staaten“ nichts ausgesetzt ist, betreffen die Bindungen mit Italien die schweizerischen Generalzölle, während alle übrigen Bindungen sich auf die bereits mit andern Staaten stipulirten Konventionalzölle beziehen.</p>				

Resümiren wir nunmehr den Inhalt der unter vorstehenden Tabellen A I und II und B I und II detaillirten und durch die beigefügten Ein- und Ausfuhrwerthe illustrirten Tarifikonzessionen, so ergibt sich Folgendes:

Die Schweiz hat für die A u s f u h r ihrer Erzeugnisse nach Italien zugestanden erhalten:

Schweiz. Statistik 1887.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1) Zollermäßigungen für einen Ausfuhrwerth von | circa 25 Millionen Franken |
| 2) Bindungen (inkl. Uhren) für einen Ausfuhrwerth von | „ 16 „ „ |

Von den Bindungen entfällt annähernd $\frac{1}{2}$ Million Franken auf Konventionalzölle, welche Italien mit andern Staaten vereinbart hat, der Rest auf italienische Generalzölle.

Die Schweiz hat dagegen für die E i n f u h r italienischer Erzeugnisse ihrerseits zugestanden:

Schweiz. Statistik 1887.

- | | |
|---|---|
| 1) Zollermäßigungen auf einem Einfuhrwerth von | circa 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken |
| die gezwirnte Rohseide nicht gerechnet; dagegen mit Inbegriff der gezwirnten Rohseide | „ 65 „ „ |
| 2) Bindungen auf einem Einfuhrwerth von | „ 15 „ „ |

Von den Bindungen entfallen etwas über 10 Millionen Franken auf Konventionalzölle, welche die Schweiz mit andern Staaten vereinbart hat, der Rest auf schweizerische Generalzölle.

Mit Bezug auf die beidseitigen Zolltarife haben wir blos noch beizufügen, daß im Vertrage die gegenwärtig in Kraft bestehenden A u s g a n g s z ö l l e des einen wie des andern Staates gebunden wurden und also während der Dauer desselben nicht erhöht werden dürfen.

Am **Text des Vertrages** vom Jahre 1883 sind einige nicht unwesentliche Aenderungen vorgenommen worden.

Die frühern Bestimmungen betreffend die kantonalen Getränkesteuern fallen weg.

Durch Art. 5 wurden dagegen die Vorbehalte stipulirt, welche der eine oder der andere Staat zur Sicherung bestehender oder einzuführender Monopole bedarf. Für die Schweiz kam dabei hauptsächlich das Alkoholmonopol in Betracht.

In Art. 8 und durch die an denselben anschließende Erläuterung im Schlußprotokoll ist Vorsorge getroffen für Erleichterung des Viehverkehrs zwischen den beidseitigen Grenzdistrikten, ähnlich wie es in den neuesten schweizerisch-österreichischen und italienisch-österreichischen Handelsverträgen geschah. Immerhin bleibt dabei die im italienisch-österreichischen Vertrage niedergelegte Verpflichtung zum Abschluß einer Viehseuchenkonvention für die Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz ausgeschlossen.

In Art. 11 übernimmt Italien die Verpflichtung der zollfreien Zulassung (admission temporaire) von rohen schweizerischen Baumwolltöchern, welche in Italien bedruckt und wieder ausgeführt werden.

Wenn dieser Bestimmung vielleicht im Momente noch keine große materielle Tragweite beigemessen werden kann, so dürfte sie dieselbe doch mit der Zeit gewinnen, wenn die italienische Druckindustrie mehr entwickelt und exportfähiger sein wird.

In Art. 13 ist die Behandlung der Handelsreisenden nunmehr in einer für die Schweiz besseren Weise geregelt, als es früher der Fall war. Wie im neuen österreichisch-schweizerischen Vertrage ist nämlich auch hier der Grundsatz festgestellt worden, daß die Handelsreisenden des andern Landes in keinem Falle günstiger als die eigenen Angehörigen behandelt werden müssen.

In Art. 17 ist die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist in ganz gleicher Weise stipulirt wie im neuen schweizerisch-österreichischen Vertrage.

Durch Vertrag zwischen dem italienischen Staate und den Eisenbahngesellschaften sind letztere ausschließlich ermächtigt, die Verzollungsmanipulationen in den Eisenbahnstationen, sowohl an der Grenze als im Innern zu besorgen. Mit der Einführung der neuen schweizerisch-italienischen Gütertarife haben nun die italienischen Eisenbahngesellschaften die Verzollungsspesen ganz abnorm erhöht. Diese Mehrbelastung wirkt um so empfindlicher, als laut Vorschrift der italienischen Regierung gewisse Waaren nur

bei Zollämtern im Innern des Landes verzollt werden dürfen; es ist konstatiert worden, daß in solchen Fällen die erhobenen Verzollungsspesen bis 11 % des reinen Zollbetrages auf, ziemlich starken Zollansätzen unterworfenen Waaren ausmachen.

Zum Zwecke, diesem Uebelstande abzuhelpfen, haben die italienischen Vertragsbevollmächtigten im Schlußprotokoll ad Art. 9 das Versprechen abgegeben, daß das diesbezügliche schweizerische Begehren einer Verminderung der Verzollungsspesen in den Eisenbahnstationen einer Prüfung durch die italienischen Zollbehörden unterbreitet werden solle.

Im Laufe der Verhandlungen haben ferner die schweizerischen Bevollmächtigten ihren italienischen Kollegen eine Anzahl, von schweizerischen Interessenten formulirter Wünsche und Reklamationen unterbreitet, welche sich hauptsächlich auf die Verzollungsmodalitäten bei der Einfuhr nach Italien beziehen.

Das diesbezügliche schweizerische Mémoire ist durch ein im Vertrage nicht erwähntes Gegenmémoire beantwortet worden und es ist daraus, zu Handen der schweizerischen Interessenten, Folgendes hervorzuheben:

1. Betreffend die Verzollung façonirter Seidenwaaren.

Als „operati“ behandelt die italienische Zollverwaltung, im Einklang mit der im Zolltarif-Repertoire (königliches Dekret vom 27. August 1888) enthaltenen besondern Bestimmung, nur solche Gewebe, welche mit dem Jacquardstuhl hergestellt werden.

2. Betreffend Ursprungszeugnisse.

Das schweizerische Begehren, dahin gehend, es seien Waaren ausländischer Provenienz, wenn sie in den freien Verkehr der Schweiz übergegangen seien, in Italien mit von schweizerischen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zuzulassen, wird noch geprüft. Es hat dabei die Meinung, daß es sich nur um solche Waaren handeln könne, welche aus einem mit Italien in einem Vertragsverhältnisse stehenden Lande herrühren.

Dem weitern schweizerischen Begehren, dahin gehend, es sei die Verfügung aufzuheben, wonach die italienischen Zollämter Ursprungszeugnisse zurückzuweisen haben, welche nicht ein und dasselbe Datum der die Waare begleitenden Speditionspapiere tragen, ist durch erfolgte Revokation jener Verfügung schon vor einiger Zeit ein Genüge geschehen.

3. *Betreffend Verzögerungen in der Abfertigung der Waaren infolge Unzulänglichkeit der Zolllokalitäten in Como.*

Die Uebelstände sollen nächstens gehoben werden, da die Kosten für Vergrößerung der Zolllokalitäten in Como bereits bewilligt seien.

Endlich ist noch zu bemerken, daß im Verlaufe der Unterhandlungen schweizerischerseits verschiedene Begehren aufgestellt wurden betreffend Erleichterungen im Grenzverkehr, und italienischerseits betreffend Maßnahmen gegen den Schmuggel. Die schweizerischen Begehren bezogen sich hauptsächlich auf Erzeugnisse tessinischen Ursprungs, wie Kalk, Cement, Ziegel, Stroh Hüte etc. Da die Vorprüfung der verschiedenen beidseitigen Begehren längere Zeit erfordert, so wurden dieselben späteren Unterhandlungen vorbehalten.

Die vorausgegangenen Tabellen und Bemerkungen dürften zur Beurtheilung des Vertrages vollkommen genügen. Indessen können wir uns nicht versagen, noch einige Worte beizufügen:

Es läßt sich kaum annehmen, daß infolge der von Italien zugestandenen Konzessionen — Ermäßigungen und Bindungen auf seinem Zolltarif — die durchschnittliche Ziffer der schweizerischen Ausfuhr der Jahre 1885 bis 1887 auch für die nächste Zukunft garantirt sei. Daß, abgesehen von den Zöllen, andere sehr gewichtige Faktoren mitwirken werden, um die Ziffern von Italiens Gesamteinfuhr und damit auch diejenigen der Einfuhr von der Schweiz her in den kommenden Jahren herabzudrücken, läßt sich sofort erkennen, wenn wir auf die bis jetzt veröffentlichten Angaben der Statistik für das Jahr 1888 einen Blick werfen. Der erhebliche Rückgang der schweizerischen Ausfuhr nach Italien im letzten Jahre läßt sich nur zu einem Theile auf Rechnung der Mehreinfuhr setzen, welche dem Inkrafttreten des neuen erhöhten Zolltarifes vorausgegangen war und ebenfalls nur wieder zu einem Theile den höhern Zöllen selbst, da deren Rückwirkung auf eine Vermehrung der innern Produktion Italiens durch Vergrößerung bestehender oder Etablierung neuer Fabriken sich bloß allmählig geltend machen kann.

Sodann sind auch — wenn man die Uhren und den Käse außer Betracht läßt — die meisten der von der Schweiz erreichten Zollreduktionen nicht so umfangreich, daß daraus eine andere Wirkung als ein etwelches Hintanhalten der raschen Ausdehnung der betreffenden italienischen Industriezweige gefolgert werden könnte.

Anderseits sind die Konzessionen, welche die Schweiz an Italien gemacht hat, für die Bundesfinanzen und die nationale Produktion erträglich. Für Italien liegt deren Hauptwerth in der Bindung von

solchen schweizerischen Zollansätzen, welche wir bereits mit andern Staaten vereinbart haben. Die Ermäßigungen betreffen, von der Rohseide abgesehen, beinahe ausschließlich Lebensmittel, und sind, mit einigen Ausnahmen, mehr nur fiskalischer Natur. In der Hauptsache eher mehr von letzterem Gesichtspunkte aus zu betrachten ist auch die kleine Ermäßigung auf gezwirnter Rohseide, welche etwa zwei Drittheile der Gesamtausfuhr Italiens nach der Schweiz ausmacht.

Alles erwogen, kommen wir zu dem Schlusse, Ihnen den vorliegenden Vertrag zur Annahme zu empfehlen. Derselbe verschafft den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern wieder eine größere Stabilität, als es unter dem seit mehr als einem Jahre dauernden provisorischen Zustand der Fall gewesen ist; er wahrt nicht nur die schweizerischen Interessen besser, als es ein vertragsloses Verhältniß oder gar ein Tarifikrieg mit gegenseitigen Schädigungen thun könnte, sondern er wehrt auch im Allgemeinen einer Störung der freundschaftlichen Beziehungen zu einem Nachbarstaate. Dabei gehört es keineswegs zu den Unmöglichkeiten, daß noch während der Dauer des Vertrages der Zollkrieg zwischen Italien und Frankreich einem auf gegenseitigen Konzessionen beruhenden Uebereinkommen Platz macht, welches infolge der Meistbegünstigung der Schweiz noch weitere Vortheile zu Gunsten ihrer Ausfuhr nach Italien bringen würde. Der vorliegende Vertrag schließt den Ring in der Kette der handelspolitischen Abmachungen mit drei Nachbarstaaten, durch welche die Schweiz zweifellos ihre handelspolitische Stellung gegenüber dem Auslande verbessert hat.

Unsern Unterhändlern, die unter sehr schwierigen Verhältnissen ihre ganze Kraft und Zeit den Unterhandlungen gewidmet, haben wir den wohlverdienten Dank ausgesprochen.

Indem wir Ihnen die Ratifikation des Vertrages beantragen, legen wir einen in diesem Sinne abgefaßten Beschlussesentwurf bei und benutzen gleichzeitig den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß
betreffend
den Handelsvertrag mit Italien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) des am 23. Januar 1889 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags;
- 2) der betreffenden Botschaft des Bundesrathes vom 5. März 1889,

beschließt:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Uebersetzung.

Handelsvertrag
zwischen
der Schweiz und Italien.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Seine Majestät der König von Italien,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu erweitern, haben beschlossen, einen neuen Vertrag einzugehen, und daher zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Simeon Bavier, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Herrn Eduard Blumer, Landammann des Kantons Glarus;

und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Abgeordneten im Parlament, Ritter des Ordens der allerheiligsten Verkündigung, Großkreuz, dekorirt mit dem großen Bande der Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien; Offizier des Militärordens von Savoyen, dekorirt mit der Denkmünze der Tausend etc. etc., Präsident des Ministerrathes, Seinen Minister ad interim der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Viktor Ellena, Abgeordneten im Parlament, Großkreuz des Ordens der Krone von Italien, Groß-Offizier des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus etc. etc., Staatsrath, welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Artikel 2.

Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

Weder im einen, noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

Artikel 4.

Wenn der eine der hohen vertragschließenden Theile es als nothwendig erachten sollte, auf einem Artikel einheimischer Pro-

duktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxen ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniß herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr italienischer oder schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die innern Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der beiden vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll in dem Falle zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabrikation eines monopolisirten Artikels verwendet wurde.

Artikel 6.

Goldschmied- und Bijoutérieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder in's andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrollverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die Kontrollgebühren sollen möglichst niedrig festgesetzt werden und für Gegenstände aus Gold mit Legirung nie mehr als Fr. 80 per kg., für Gegenstände aus andern Metallen, je nach dem Werthe jedes einzelnen dieser Gegenstände, in entsprechendem Verhältniß betragen.

Artikel 7.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in

Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar von Rechts wegen und auf eben denselben Zeitpunkt, auf welchen die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft tritt.

Im Weitem verpflichtet sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatiertem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragsschließenden Theile im gemeinsamen Einverständniß feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete ins andere auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden werden.

Artikel 9.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbüreaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Mauth- oder Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen, zur Vermeidung von Verzögerungen, beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des Grenzverkehres ist man übereingekommen, daß gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

- Getreide in Garben oder in Aehren;
- Heu, Stroh und Grünfutter;
- frische Früchte, mit Einschluß der frischen Weintrauben;
- frische Gemüse;

alle Erzeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von 10 Kilometern liegen.

Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weintreber, Rückstand von Oelkuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniß zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vortheile genießen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniß der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

Artikel 11.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzustellen für nützlich erachtet, wird die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwolltücher, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und in bedrucktem Zustande wieder zurückgeführt werden.

Artikel 12.

Die beiden vertragschließenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schifffahrtsreglement für den Luganer- und Langensee, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 13.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hiefür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschließlichen Interesse ihres

Geschäftes reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im andern Lande keiner weitem Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht genießen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden schweizerischer Handlungshäuser in Italien, oder von Reisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.

Artikel 14.

Die hohen vertragschließenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituirte und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, daß vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

Artikel 15.

Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstraßen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben,

mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, über einen Niederlassungs- und Konsularvertrag zu unterhandeln.

Bis zum Abschluß dieses neuen Vertrages bleibt der gegenwärtig in Kraft bestehende Vertrag für die gegenseitigen Beziehungen der hohen vertragschließenden Theile gültig; in jedem Falle gewährleisten sich dieselben gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auf allen in Betracht kommenden Gebieten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 15. April 1889 in Kraft treten und bis zum 1. Februar 1892 vollziehbar bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Abänderung vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar eintausendachthundertneunundachtzig (1889).

(L. S.) (Gez.) **Bavier.**
 (L. S.) (Gez.) **C. Cramer-Frey.**
 (L. S.) (Gez.) **E. Blumer.**
 (L. S.) (Gez.) **F. Crispi.**
 (L. S.) (Gez.) **V. Ellena.**

Tarif A.**Zölle bei der Einfuhr in Italien.**

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
ex 16	Kindermehl, nicht über 40 ^o / _o Zucker enthaltend ¹⁾	100 kg.	42. —
19	Chokolade	"	130. —
	Baumwollgarne, einfache:		
ex 96 a	— roh, auf das halbe Kilogramm messend:		
	3) über 20,000 Meter und nicht über 30,000 Meter	"	30. —
	4) über 30,000 Meter und nicht über 40,000 Meter	"	36. —
	Baumwollgewebe, rohe:		
ex 103 a	— im Gewicht von 13 kg. oder darüber per 100 Quadratmeter, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge enthaltend:		
	2) mehr als 27 Fäden .	"	72. —

¹⁾ Dem Importeur bleibt das Recht vorbehalten, statt des im Tarif A zu gegenwärtigem Vertrage bezeichneten, festen Zolles von 42 Lire per 100 kg. den in Kraft bestehenden Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die Menge des in dem Produkt enthaltenen Zuckers entfällt, zu entrichten.

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
<i>b</i>	— im Gewicht von 7 kg. oder darüber, aber von weniger als 13 kg. Gewicht per 100 Quadratmeter, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge enthaltend:		
	1) 27 Fäden oder weniger	100 kg.	75. —
	2) mehr als 27 Fäden	n	86. —
<i>c</i>	— im Gewichte von weniger als 7 kg. per 100 Quadratmeter, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge enthaltend:		
	1) 27 Fäden oder weniger	n	100. —
	2) mehr als 27 Fäden	n	124. —
104	Baumwollgewebe, gebleichte .	n	{ Zoll der rohen Gewebe plus 20% des Zolles.
105	Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte .	n	{ Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire per 100 kg.
106	Baumwollgewebe, bedruckte ¹⁾	n	{ Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire per 100 kg.
	Baumwollgewebe, gestickte: ²⁾		
109 a	— mit Kettenstich .	n	{ Zoll der Gewebe plus 175 Lire.

¹⁾ Die kleinen Umschlagtücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keiner Zuschlagstaxe unterworfen werden.

²⁾ Gestickte Vorhänge mit Tüllbesatz werden dem Zolle für Tüll nur in dem Falle unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältniß von 5% der Fläche oder darüber enthalten. Der besondere Zoll für die Konfektion der genannten Vorhänge wird auf 10% herabgesetzt.

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
<i>b</i>	— mit Plattstich	100 kg.	{ Zoll der Gewebe plus 275 Lire.
ex 110 a u. b	Baumwollener Tüll mit Kettenstichstickerei	"	550. —
	Mousseline und schleierartige oder gegitterte Gewebe:		
111 a	— rohe	"	200. —
<i>b</i>	— gebleichte	"	{ Zoll der rohen Gewebe plus 20% des Zolles.
<i>c</i>	— buntgewebte oder gefärbte	"	{ Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire per 100 kg.
<i>d</i>	— bedruckte	"	{ Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire per 100 kg.
<i>e</i>	— gemusterte	"	{ Zoll der nicht gemusterten Gewebe plus 20 Lire per 100 kg.
<i>f</i>	— broschirte	"	{ Zoll der Gewebe je nach Beschaffenheit plus 40 Lire per 100 kg.
<i>g</i>	— mit Kettenstich gestickte .	"	{ Zoll der Gewebe plus 175 Lire.
<i>h</i>	— mit Plattstich gestickte .	"	{ Zoll der Gewebe plus 275 Lire.
	Konfektionsartikel aus Baumwolle:		
120 a	— Säcke, Bett- und Tafelwäsche, Handtücher, Taschentücher u. dgl.	"	{ Zoll des Gewebes, erhöht um 10%.
121 b	Kunstwolle	"	10. —
	Filze:		
133 a	— bis zu 3 Millimeter Dicke und im Gewicht von über 500 Gramm per Quadratmeter	"	110. —

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
182	Faserstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Materialien . . .	100 kg.	1. —
185	Kupferstiche, Lithographien u. Etiquetten	"	75. —
197 a	Transmissionsriemen	"	90. —
	Maschinen :		
226 a	— Dampfmaschinen, feststehende und halbfeste, mit oder ohne Kessel	"	12. —
	b — Dampfkessel :		
	1) mit Siederöhren	"	14. —
	2) andere	"	12. —
	c — Wasser- oder Luftmotoren und hydraulische Maschinen (Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle etc.)	"	10. —
	d — Lokomotiven ohne Tender	"	14. —
	e — Lokomobile	"	12. —
	f — Schiffsmaschinen	"	12. —
	g — Landwirthschaftliche Maschinen aller Art	"	9. —
	h — Maschinen für Spinnereien	"	10. —
	i — Webmaschinen und Webstühle	"	10. —
	j — Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenmaschinen, Bohrmaschinen etc.)	"	9. —

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
<i>k</i>	— Dynamo - elektrische Maschinen :		
	1) bis zu 20 Pferdekraften	100 kg.	25. —
	2) mit 20 oder mehr Pferdekraften	"	16. —
<i>m</i>	— Im Tarif nicht benannte Maschinen	"	10. —
	Unvollständige Maschinen unterliegen dem Zoll der betreffenden Maschinen.		
227	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erhitzen, Raffinieren, Destillieren etc.	"	18. —
229	Kratzenbeschläge	"	70. —
	Eisenbahnwagen :		
230 b	— dritter Klasse	"	14. —
<i>c</i>	— zweiter Klasse	"	16. —
<i>d</i>	— erster Klasse	"	18. —
	Gemischte Wagen unterliegen dem höchsten Zoll.		
ex 231 a	Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 Millimeter Dicke oder in Draht von mindestens 2 Millimeter Durchmesser	Das Kilogramm	2. 50
ex 232 b	Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 Millimeter Dicke oder in Draht von mindestens 2 Millimeter Durchmesser	"	2. 50

Nummer des italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
	Bijouterie :		
235 a	— goldene Juwelen und Ketten	Das Hekto-gramm	7. —
b	— silberne Juwelen, auch ver- goldet	Das Kilo-gramm	10. —
	Taschenuhren :		
236 a	— mit goldenem Gehäuse .	Das Stück	1. —
b	— mit Gehäusen aus irgend einem andern Metall .	„	— 50
237	Walzenorgeln oder Musikdosen	„	1. —
239	Uhrenbestandtheile . . .	100 kg.	50. —
309	Milchextrakt	„	10. —
311	Käse	„	11. —
	Kautschuk und Guttapercha :		
334 g	— zu Posamentirwaaren, Bän- dern und elastischen Ge- weben verarbeitet . . .	„	130. —
	Elektrische Drähte und Kabel :		
335 a	— aus einem oder mehreren metallischen Leitern be- stehend, überzogen mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha und Kautschuk	„	60. —

(Gez.) **Bavier.**(Gez.) **F. Crispi.**(Gez.) **C. Cramer-Frey.**(Gez.) **V. Ellena.**(Gez.) **E. Blumer.**

Tarif B.**Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Ver- zollungs- einheit.	Zölle. Franken.
ex 9	Süßholzsaft	100 kg.	7. —
ex 9	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc.	„	7. —
13 a	Parfümerien	„	30. —
ex 15	Schwefel, roh und gereinigt	„	— 20
ex 17	Ricinusöl zu technischen Zwecken	„	1. —
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen (in- begriffen grobe venetianische Glas- perlen [conteries de Venise])	„	4. —
ex 52	Brennholz und Holzkohlen	„	— 02
	Möbel und Möbeltheile :		
ex 65	— aus gemeinem Holz: bemalt, ge- firnißt, furnirt	„	16. —
ex 66	— aus gemeinem Holz: polirt, ge- schnitzt, gepolstert, etc.	„	16. —
67	— aus Ebenistenholz, auch imitirt: aller Art	„	16. —
90	Handschuhe aus Leder	„	30. —
ex 156	Korallen, verarbeitet	„	30. —
167	Fetter Kalk und Gyps, gemahlen	„	— 20
176 a	Marmor in Platten oder gesägt :		
	— nicht geschliffen, nicht polirt	„	— 75
177 a	— geschliffen oder polirt	„	1. 50

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Ver- zollungs- einheit.	Zölle.
			Franken.
191	Eier	100 kg.	1. —
200	Lebendes Geflügel	"	4. —
ex 201	Getödtetes Geflügel	"	6. —
201 a	Wurstwaaren (Charcuterie)	"	12. —
204	Frische Tafeltrauben	"	2. 50
ex 209	Orangen und Citronen	"	2. —
ex 209	Getrocknete Feigen	"	3. —
211	Frische Gemüse	"	frei
ex 216	Reis in geschälten Körnern	"	1: 50
ex 218	Teigwaaren	"	8. —
252	Wein in Fässern	"	3. 50
253	— in Flaschen oder Krügen	"	3. 50
ex 256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18 Grad Alkohol- gehalt ¹⁾	"	8. —
257	Olivenöl in Fässern	"	1. —
ex 258	Olivenöl in Flaschen oder Blech- gefäßen	"	10. —
	Seifen aller Art:		
264	— gewöhnliche	"	1. 50
265	— parfümirte	"	1. 50
293	Flachs, Hanf, Jute und andere äh- nliche Spinnstoffe, sowie deren Ab- fälle:		
	— roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	"	— 30
ex 294	Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelaugt	"	— 60
315	Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège)	"	1. 50

¹⁾ Man ist einverstanden, daß für Wermuth mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt, außer dem Zoll, die Alkohol-Monopolgebühr zu entrichten ist.

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Ver- zollungs- einheit.	Zölle.
			Franken.
ex 316	Gezwirnte Seide und Floretseide .	100 kg.	6. —
316 b	Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirseide	"	7. —
319	Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt	"	16. —
ex 356	Strohgeflechte	"	10. —
ex 357	Ungarnirte Stroh Hüte	"	50. —
ex 386	Pferdehaare, gereinigt, zubereitet .	"	5. —
395	Wachsarbeiten aller Art	"	16. —
	Grobe Thonwaaren :		
403 u. 404a	— Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschief- fert	"	— 10
ex 405 u. 406	— Dachziegel, Backsteine : ge- dämpft, geschiefert, glasirt ; Röhren, Platten, Fliesen, ge- ölt, glasirt oder aus Steinzeug : nicht bemalt	"	2. —
406 a	— Gasretorten	"	— 10
407	Gemeine Töpferwaaren : mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt ; gemeine Steinzeug- waaren ; Tiegel ; irdene Pfeifen .	"	2. —
ex 411	Gemeine Kurzwaaren	"	16. —

(Gez.) **Bavier.**(Gez.) **F. Crispi.**(Gez.) **C. Cramer-Frey.**(Gez.) **V. Ellena.**(Gez.) **E. Blumer.**

Uebersetzung.

Tarif C.**Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.**

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle.
			Lire.
30 b	Borsäure	100 kg.	2. 20
42	Meer- und Steinsalz	Die Tonne	— 22
44	Weinstein und Weinhefe	100 kg.	2. 20
	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Moose, Blüten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben :		
67 a	— nicht gemahlene	„	— 27
b	— gemahlene	„	— 55
	Seide:		
145 a	— rohe und gewirnte	„	38. 50
	Seidenabfälle:		
147 a	— Flockseide, Abfälle von Rohseide und von Doppelseiden (strusa, strazza di seta e di doppio) nicht verarbeitete	„	14. —
b	— andere, nicht verarbeitete	„	8. 80
c	— gekämmte	„	20. —
181	Lumpen aller Art	„	8. 80
	Metallhaltige Erze:		
198 a	— Eisenerz	Die Tonne	— 22
b	— Bleierz, auch silberhaltiges	„	2. 20
c	— Kupfererz	„	5. 50
248	Schwefel, roher und gereinigter, und Schwefelblüthen	100 kg.	1. 10
287	Sämereien, ölhaltige und andere	„	1. 10
344 b	Gegenstände der Kunst und für Sammlungen, ausgenommen Ge- mälde und Statuen lebender oder zeitgenössischer Meister	Werth	1)
	Alle andern Gegenstände frei.		

1) Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll auf Gegenstände für Sammlungen festzusetzen.

(Gez.) **Bavier.**(Gez.) **F. Crispi.**(Gez.) **C. Cramer-Frey.**(Gez.) **V. Ellena.**(Gez.) **E. Blumer.**

Tarif D.**Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.**

Nummer des schweiz. Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Ver- zollungs- einheit.	Zölle.
			Franken.
1	Pferde und Maulthiere	Das Stück	1. 50
2	Füllen und Esel	„	— . 50
3	Rindvieh über 60 kg. Gewicht .	„	— . 50
4	Kälber nicht über 60 Kg. Gewicht	„	— . 05
5	Schweine mit oder über 40 kg. Ge- wicht	„	— . 50
6	Schweine unter 40 kg. Gewicht .	„	— . 05
7	Schafe und Ziegen	„	— . 05
8	Gefüllte Bienenstöcke	„	— . 10
14	Altes Eisen	100 kg.	— . 20
15	Rohe Häute und Felle	„	1. —
16	Frisches Fleisch	„	— . 20
17	Gerberrinde, roh oder gemahlen .	„	1. —
19	Baumwollene und leinene Lumpen; alte Stricke und Taue	„	1. —
	Alle andern Gegenstände frei.		

(Gez.) **Bavier.**(Gez.) **F. Crispi.**(Gez.) **C. Cramer-Frey.**(Gez.) **V. Ellena.**(Gez.) **E. Blumer.**

Protokoll.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß spätestens drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden des am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrages weitere Unterhandlungen über die Fragen betreffend den Grenzverkehr und den Schmuggel eröffnet werden sollen.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar 1889.

(Gez.) **Bavier.**

(Gez.) **F. Crispi.**

(Gez.) **C. Cramer-Frey.**

(Gez.) **V. Ellena.**

(Gez.) **E. Blumer.**

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossen worden ist, haben die hohen vertragschließenden Theile über nachstehende Erklärungen sich geeinigt:

I. Zum Handelsvertrag.

Zum Artikel 8.

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, daß alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 23. November 1888, und alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 7. Dezember 1887, getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beidseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, von Rechtes wegen auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

Es soll übrigens verstanden sein, daß die im Schlußprotokoll des erwähnten Vertrages zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn vorgesehene Verpflichtung betreffend den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zum Schutze gegen Viehseuchen (ad Art. VI, § 3) auf den Verkehr zwischen der Schweiz und Italien keine Anwendung findet.

Zum Art. 9.

Auf Wunsch der schweizerischen Bevollmächtigten wird von den Bevollmächtigten Italiens die Erklärung abgegeben, daß die italienische Zollverwaltung veranlaßt worden sei, Untersuchungen zum Zwecke einer Herabsetzung der gegenwärtigen Gebühren für die Zollabfertigung von Waaren in den Bahnhöfen anzustellen.

II. Zum Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr in Italien.)

1) Futtermusselin nach Art der von den schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll

beigefügten Muster wird den für die rohen, gebleichten und gefärbten Gewebe festgesetzten Zöllen unterworfen.

2) Musselin (Limon) nach Art der von den schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll beigefügten Muster wird den Zöllen der betreffenden glatten, nicht gemusterten Gewebe unterworfen.

3) Baumwollzwirn (Cordonnet) nach Art der von den schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll beigefügten Muster wird dem für die Position Nr. 97 des italienischen Generalzolltarifs festgesetzten Zoll unterworfen.

4) Der im Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in Italien) zu gegenwärtigem Verträge festgesetzte Zoll von 10 Lire per 100 kg. für „nicht genannte Maschinen“ soll ausschließlich auf die in Position Nr. 226 m des italienischen Generalzolltarifs eingereichten Maschinen anwendbar sein.

III. Zum Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1) Man ist einverstanden, daß in dem in Tarif B, Nummer 252 und 253 verzeichneten Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen der unter Nummer 252 a und 253 a des schweizerischen Zolltarifs genannte Kunstwein nicht inbegriffen ist.

Die hohen vertragschließenden Theile werden Sachverständige bezeichnen, um im gemeinsamen Einverständniß die Merkmale zu untersuchen und festzustellen, welche die Weine besitzen sollen, um als solche von den Zollämtern angenommen zu werden.

2) Wermuth bis auf 18,5 Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe außer dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen werden.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar 1889.

(Gez.) **Bavier.**

(Gez.) **F. Crispi.**

(Gez.) **C. Cramer-Frey.**

(Gez.) **V. Ellena.**

(Gez.) **E. Blumer.**

Anmerkung. Die im vorstehenden Protokoll unter Ziffer II, 1, 2 und 3 erwähnten, dem Originalvertrag beigefügten Muster befinden sich im eidgenössischen Archiv.

Reglement
über
**die Gewährung von Bundessubventionen an die Er-
stellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke.**

(Vom 5. März 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung der Art. 1, Alinea 2 und Art. 3 des
Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887, betreffend För-
derung und Hebung der schweizerischen Kunst;
auf den Antrag seines Departements des Innern,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Eine Bundessubvention an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes kann in Frage kommen, wenn:

- a. der Charakter des projektirten Werkes den Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 entspricht, und
- b. die Erstellungskosten des Werkes muthmaßlich Franken 40,000 übersteigen.

Art. 2. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativkomite dem Bundesrath mit dem bezüglichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes sammt Kostenvoranschlag einzugeben.

Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, daß das Projekt den in Artikel 1 genannten Bedingungen entspricht, und daß begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann, nach erstattetem Bericht und Antrag der schweizerischen Kunstkommission, zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerb mit Preisansetzung für die drei besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von 3—5 Mitgliedern, welche von dem Initiativkomite aus einer von der schweizerischen Kunstkommission aufzustellenden Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurtheilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Theile den besten Lösungen zuzutheilen.

Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämirten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfaßt die definitive Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplans. Die schweizerische Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrath entscheidet.

Art. 3. Tritt ein Künstler selbstständig mit einem Entwurf auf und findet dieser solche Zustimmung, daß die Ausführung desselben unter Beihülfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission, auf eingelangtes Subventionsbegehren hin, die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urtheils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich, nothwendig befundene Abänderungen vorbehalten, anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren oder ob auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerbung zu verlangen sei. Im ersteren Falle richtet sich das weitere

Verfahren nach Artikel 2, Alinea 4, im zweiten Fall nach Artikel 2, Alinea 2, 3 und 4. Sollte die Ausschreibung einer Konkurrenz von dem Initiativkomite abgelehnt werden, so ist dies als Verzichtleistung auf Bundessubvention anzusehen.

Art. 4. Für die Bundessubvention fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Konkurspreise und für die Ausführung des angenommenen Entwurfs aufzuwenden sind; sie beträgt wenigstens einen Fünftheil und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 5. Eine nachträgliche Bundessubvention für Kunstwerke, welche ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die schweizerische Kunstkommission erstellt worden sind, findet nicht statt.

Art. 6. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

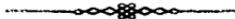
Bern, den 5. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den am 23. Januar 1889 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 5. März 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1889
Date	
Data	
Seite	393-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.